

Marken-/Warenzeichen-Vorrechtsvereinbarung

zwischen
der Firma

Inhaberin der Marke _____ Reg. Nr. _____

- im folgenden Inhaberin genannt

und

der Firma

Anmelderin der Marke _____ Reg. Nr. _____

- im folgenden Anmelderin genannt

§ 1 Vorrecht und Abgrenzung

(1) Die Anmelderin verpflichtet sich, aus der Eintragung und Benutzung ihrer Marke gegen die Marke der Inhaberin keine Rechte herzuleiten und auch Neueintragungen sowie Eintragungen von Abwandlungen des älteren Zeichens zu dulden.

(2) Die Anmelderin verpflichtet sich ferner, ihre Marke _____ ausschließlich für die Waren _____ zu benutzen und das Warenverzeichnis in dem Verfahren _____ vor dem Deutschen Patentamt entsprechend zu beschränken.

-- alternativ --

Zusatzklausel zu § 1 Abs. 2

... Darüber hinaus wird die Anmelderin ihre Marke nur auf dem Hintergrund einer gelben Sonnenscheibe verwenden.

oder

... Darüber hinaus wird die Anmelderin ihre Marke nur in roten Buchstaben und dem Zusatz ihrer Firma in gleicher Buchstabengröße verwenden.

§ 2 Zustimmung zur Eintragung und Benutzung

Die Inhaberin verpflichtet sich, der Eintragung und Benutzung der für die Anmelderin angemeldete/hinterlegte Marke unter den unter § 1 genannten Voraussetzungen zuzustimmen.

§ 3 Geltungsbereich und Gegenseitigkeit

(1) Die Vereinbarung gilt für Deutschland.

(2) In Ländern, in denen der Anmelderin die älteren Rechte zustehen oder von ihr erworben werden, wird sie der Inhaberin die Eintragung und Benutzung ihrer Marke unter entsprechenden Voraussetzungen gestatten.

-- alternativ --

Alternative für § 3

Diese Vereinbarung gilt für alle Länder, in denen die Inhaberin ältere Rechte hat oder erwirbt.

(2) In Ländern, in denen der Anmelderin die älteren Rechte zustehen oder von ihr erworben werden, wird sie der Inhaberin die Eintragung und Benutzung ihrer Marke unter entsprechenden Voraussetzungen gestatten.

§ 4 Verbundene Unternehmen und Rechtsnachfolger

Diese Vereinbarung gilt auch für verbundene Unternehmen, die identische Marken für dieselben Waren registriert haben oder benutzen. Ferner verpflichten sich die Parteien, die Pflichten aus dieser Vereinbarung ihren allfälligen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

(Ort, Datum)

(Für die Anmelderin)

(Ort, Datum)

(Für die Inhaberin)